

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/11 BH
(zuvor: B 2 U 4/11 S)

L 3 SF 21/11 AB (Hessisches LSG)
S 23 U 239/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 21. April 2011 - L 3 SF 21/11 AB - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.4.2011 hat das Hessische LSG das Gesuch der Klägerin vom 18.1.2011, die Richterin am SG Dr. S. im Rechtsstreit der Klägerin gegen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Az: S 23 U 239/09, wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen. In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass dieser nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 177 SGG).
- 2 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 9.5.2011 beantragt, ihr für ein beabsichtigtes Rechtsmittel Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsmittelentwurf gleichen Datums beigefügt, der sich gegen den Beschluss des Hessischen LSG vom 21.4.2011, zugestellt am 29.4.2011, richtet.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Der Beschluss des Hessischen LSG vom 21.4.2011 ist nicht mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG). Dies ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Endentscheidung des LSG im Berufungsverfahren) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Rechtswegbeschwerde), möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Das BSG kann daher keine Überprüfung des Beschlusses vom 21.4.2011 vornehmen.

